



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE
ÖV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherung

CH-3003 Bern

PUE.

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Schüpfen
Dorfstrasse 17
3054 Schüpfen

Per E-Mail an [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-331-889

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Empfehlung zum geplanten Wassertarif

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 21.10.2024 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wassertarifs der Gemeinde Schüpfen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE

[REDACTED]
Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 01

[REDACTED]
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-3ADB3401/36

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 21.10.2024 wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Mengenpreis:	CHF 1.00/m ³	CHF 2.00/m ³
Grundgebühr (pro Haushalt resp. Betrieb):	CHF 50.00	CHF 50.00
Zählermiete	CHF 30.00	CHF 30.00

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 189'000.– pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

2.4.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass alle, auch die nicht aktivierten Investitionen über das Konto «Wasserversorgung Werterhalt» finanziert werden, solange der Saldo dieses Vorfinanzierungskontos dies zulässt. Über das erwähnte Vorfinanzierungskonto ist ebenfalls der jährliche Bauunterhalt abzurechnen.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

2.4.2 Angemessene Gebühren und Vorfinanzierung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Zu beachten ist auch, dass die Vorfinanzierung Werterhalt nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dient, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dies schliesst wiederum den übrigen baulichen Unterhalt der Anlagen mit ein.

Mit den Gebührenerträgen konnten in den letzten Jahren die Betriebskosten und die Abschreibungen gedeckt werden. Ein Teil der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt wurde durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung Eigenkapital resp. Rechnungsausgleich gedeckt.

Im Kanton Bern erfolgt eine vertiefte Prüfung dann, wenn die Einlage in die Vorfinanzierung Werterhalt höher ist als 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten, wenn zusätzliche Reserven gebildet werden oder wenn der Bestand auf dem Konto Vorfinanzierung Werterhalt höher ist als 25 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen der Wasserversorgung.

Die Einlage in die Vorfinanzierung Werterhalt beträgt aktuell 80 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten.

Gemäss Finanzplan der Gemeinde wird der Stand des Werterhaltungskontos der Wasserversorgung Ende 2024 rund 5.4 Mio. Franken betragen, was 27.8 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen entspricht. Mit einem Bestand auf dem Konto Werterhalt von mehr 25 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen ist eine solide Finanzierungsbasis erreicht und die weitere Äufnung der Vorfinanzierung ist nicht mehr notwendig. Aus Sicht der angemessenen Eigenfinanzierung genügt somit, wenn die Gebühren nur die effektiven Abschreibungen decken. Auf keinen Fall ist jedoch ein Einlagesatz von über 60 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten gerechtfertigt. Zudem verfügt die Gemeinde über zusätzliche Reserven von rund 1.45 Mio. Franken auf dem Konto Rechnungsausgleich.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, auf eine weitere Speisung des Kontos Werterhalts aus wiederkehrenden Gebühren zu verzichten und die Gebühren so festzulegen, dass diese nur die geplanten Betriebskosten und die geplanten Abschreibungen decken. Mit den bisherigen Gebührenerträgen können diese Kosten gemäss Finanzplan noch bis 2027 gedeckt werden.

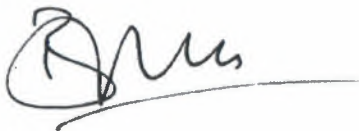
3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- **Die Einlage in das Konto Werterhalt auf die Erträge aus Anschlussgebühren zu beschränken.**
- **Bis ins Jahr 2027 auf eine Erhöhung der Gebühren zu verzichten.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
17.12.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>